



LANDKREIS CHAM

## Niederschrift zur 8. Sitzung des Kreistages

<b>Sitzungstermin:</b>	Freitag, den 29.07.2022
<b>Sitzungsbeginn:</b>	09:07 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	12:57 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	<b>Großer Sitzungssaal des Landratsamtes</b>

### Zu dieser Sitzung wurden geladen:

#### Landrat

Herr Franz Löffler CSU

#### stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

Frau Gerlinde Graßl CSU

Herr Markus Müller HBL

#### Kreisräte

Herr Markus Ackermann GLLW

Herr Stefan Baumgartner CSU

Herr Gerhard Blab FCWG

Herr Marius Josef Brey Die Linke

Frau Karin Bucher FWSL

Herr Christoph Czakalla Junge Liste

Herr Michael Doblinger Grüne

Herr Hans Eichstetter CSU

Herr Leo Hackenspiel FWSL

Frau Barbara Haimerl CSU

Frau Renate Hecht SPD

Herr Helmut Heumann GLLW

Frau Carola Höcherl-Neubauer CSU

Herr Markus Hofmann FW

Herr Karl Holmeier CSU

Herr Dr. Michael Jobst CSU

Herr Wolfgang Kerscher SPD

Herr Dr. Thomas Klyscz FW

Frau Emmi Kollross	FW
Herr Dr. rer. nat. Dominic Kram	HBL
Herr Wolfgang Kürzinger	GLLW
Herr Josef Lankes	AfD
Frau Dr. Martina Löffelmann	Grüne
Herr Günther Lommer	CSU
Herr Sebastian Meier	SPD
Herr Gerhard Mühlbauer	FW
Herr Michael Mühlbauer	Grenzfahne
Herr Franz Xaver Müller	CSU
Herr Michael Multerer	HBL
Frau Heidi Niebergall	AfD
Herr Josef Pfeffer	FCWG
Herr Josef Piendl	CSU
Herr Wolfgang Pilz	FW
Herr Josef Pongratz	HBL
Herr Julian Preidl	FW
Herr Ludwig Prögler	GLLW
Herr Ludwig Reger	GLLW
Frau Alexandra Riedl	FCWG
Herr Robert Riedl	FW
Herr Christian Röger	CSU
Herr Paul Roßberger	CSU
Herr PD Dr. Stefan Scheingraber	ÖDP
Herr Thomas Schwarzfischer	CSU
Frau Christa Strohmeier-Heller	CSU
Herr Alfred Stuiber	FDP
Herr Dr. Karl Vetter	FWSL

**stv. Landrat**

Frau Dr. Johanna Etti	FWSL	entschuldigt
-----------------------	------	--------------

**Kreisräte**

Herr Dr. med. Michael Hartl	CSU	entschuldigt
Herr Dr. phil. Gerhard Hopp	CSU	kurzfristig entschuldigt
Herr Lothar Köppl	AfD	entschuldigt
Herr Toni Lauerer	Grenzfahne	entschuldigt
Frau Andrea Leitermann	Grüne	entschuldigt
Herr Josef Marchl	CSU	entschuldigt
Herr Matthias Scherr	JUnge Liste	entschuldigt
Herr Max Schmaderer	FCWG	entschuldigt
Herr Martin Stoiber	CSU	entschuldigt
Frau Claudia Zimmermann	SPD	kurzfristig entschuldigt

### **Sonstige Anwesende:**

Ltd. Verw.Dir.'in Stoiber, ORR'in Breu, ORR'in Altmann, Werkleiter Dr. Amberger, Kreiskämmerer Nagl, Herr Pongratz, Frau Stautner, Herr Ritt, Prof. Dr. Brautsch sowie VAR Früchtl als Protokollführer.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, der gegen die Ladung und Tagesordnung keine Einwände erhebt  
(anwesende Stimmberechtigte: 49)

Der Vorsitzende verliest eingangs der Sitzung die Geburtstage der Mitglieder des Kreistages, welche seit Juni ihren Geburtstag feiern konnten bzw. bis Ende August noch feiern werden.

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

## Tagesordnung:

### I. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederlegung des Kreistagsmandates von Frau Heidi Niebergall  
Vorlage: BüroLR/073/2022/1
- 2 Nachfolge für Frau Heidi Niebergall im Kreistag  
Vorlage: BüroLR/074/2022/1
- 3 Erlass von Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham  
Vorlage: Sg. 11/104/2022/1
- 4 Jahresabschluss 2020 des Landkreises Cham;  
Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO  
Vorlage: KRPrA/010/2022/1
- 5 Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreiswerke Cham;  
Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO  
Vorlage: 4/4/1
- 6 Digitaler Energienutzungsplan (DENP) für den Landkreis Cham:  
Vorstellung des Endberichts  
Vorlage: BüroLR/070/2022/1
- 7 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald  
Vorlage: Sg. 52/005/2022/1
- 8 Änderung des Leitfadens des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf  
Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Oberer  
Bayerischer Wald“  
Vorlage: Sg. 52/006/2022/1
- 9 Petition des Energiewendevereins Landkreis Cham, vertreten durch den Vorsitzenden  
Johann Christl, vom 25.05.2022 zur Aufhebung der Blockade von PV-  
Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen  
Vorlage: BüroLR/075/2022/1
- 10 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

## Protokoll

### Öffentlicher Teil

**TOP 1      Niederlegung des Kreistagsmandates von Frau Heidi Niebergall**  
**Vorlage: BüroLR/073/2022/1**

#### Sachverhalt:

Frau Kreisrätin Heidi Niebergall (AfD) hat mit Schreiben vom 8.2.2022 angekündigt, ihr Kreistagsmandat aus persönlichen Gründen niederlegen zu wollen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes entscheidet während einer laufenden Wahlperiode der Kreistag über die Niederlegung des Amtes. Die Vorschrift führt weiter aus, dass Art. 13 der Landkreisordnung hierbei keine Anwendung mehr findet. Dies bedeutet, dass eine Niederlegung des Mandats als Kreisrätin auch ohne Vorlegen eines wichtigen Grundes möglich ist. Weitere Entscheidungsgründe brauchen nicht mehr geprüft werden; dem Antrag von Frau Niebergall ist damit in vollem Umfang nachzukommen.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2022. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt die Niederlegung des Amtes als Kreisrätin von Frau Heidi Niebergall, Bad Kötzting, von der Partei der Alternative für Deutschland (AfD) fest. Die Entscheidung über die Nachfolge und das Nachrücken in den Kreistag erfolgt mit eigenem Beschluss.

#### Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	49
Für den Beschluss:	49
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 2 Nachfolge für Frau Heidi Niebergall im Kreistag**  
**Vorlage: BüroLR/074/2022/1**

**Sachverhalt:**

Frau Heidi Niebergall hat ihr Mandat als Kreisrätin des Kreistages Cham aus persönlichen Gründen niedergelegt. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes stellt der Kreistag die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des/der Listennachfolgers/in.

Nach dem Wahlergebnis zur Kreistagswahl 2020 ist Herr Peter Schmitt aus Cham erster Nachfolger auf der Liste der Partei Alternative für Deutschland (AfD). Herr Schmitt hat im Vorfeld erklärt, die Nachfolge im Kreistag antreten zu wollen.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2022. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stellt fest, dass Herr Peter Schmitt, Cham, als Listennachfolger für die Partei der Alternative für Deutschland (AfD) in den Kreistag nachrückt.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Der Vorsitzende stellt formell fest, dass damit Frau Niebergall nicht mehr stimmberechtigt sei und auch nicht mehr an den Beratungen teilnehmen dürfe.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	49
Für den Beschluss:	49
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 3      Erlass von Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im  
Landkreis Cham  
Vorlage: Sg. 11/104/2022/1**

**Sachverhalt:**

**Ausgangslage/rechtliche Einordnung:**

Die Gesundheitsförderung gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Dazu gehört auch das Schwimmen. Mittlerweile gibt es auch aufgrund der Corona-Pandemie neue Ansätze zur Gesundheits- und Schwimmförderung für Kinder und Jugendliche. Diese rechtfertigen durchaus ein finanzielles Engagement der Landkreise.

Begründet wird dies jeweils mit der Zuständigkeit der Landkreise als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Hiernach liegt die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen im Aufgabenbereich des Landkreises nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII sollen die Träger der Jugendhilfe „dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII bietet Kindern und Jugendlichen Angebote zur Förderung der persönlichen Entwicklung. Hierzu gehören insbesondere auch Angebote und Einrichtungen gesundheitlicher und sportlicher Bildung sowie einer bedarfsgerechten Freizeitgestaltung. Ferner sind junge Menschen im Rahmen der Prävention gem. § 14 SGB VIII zu „befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“.

Die Schwimmförderung ist ein wichtiges Anliegen des Landkreises Cham. Jedes Kind sollte spätestens mit Ende der Grundschulzeit schwimmen können. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit geeigneter Schwimmmöglichkeiten. Deshalb will der Landkreis Cham ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen, die Interesse haben, auch tatsächlich einen Schwimmkurs machen können.

**Ziele dieser Richtlinien sind daher die Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie die Erhaltung der dafür notwendigen Wasserflächen. Der Landkreis Cham will damit ein bestehendes Förderprogramm des Freistaates ergänzen.**

**Bestehend:**

**Gutscheinprogramm des Freistaats für das Frühschwimmerabzeichen 'Seepferdchen'**

Aufgrund der Corona-Pandemie haben in den letzten beiden Jahren kaum Schwimmkurse stattgefunden. Deshalb haben in Bayern zum Schuljahresbeginn 21/22 alle bayerischen Vorschulkinder, also alle Kinder im letzten Kindergartenjahr, sowie alle Erstklässler einen Gutschein im Wert von 50 Euro für einen Kurs zum Erwerb des Seepferdchens erhalten.

Ziel des Förderprogramms ist es, dass alle Kinder möglichst früh schwimmen lernen. Mit dem staatlichen Zuschuss wird insbesondere auch finanziell benachteiligten Kindern ein Zugang zu den Kursen ermöglicht.

Das Programm des Freistaates Bayern ist mittlerweile auch im Landkreis Cham angelauten und wird gut angenommen. Die ersten Gutscheine wurden bereits bei der Wasserwacht, bei der DLRG und anderen Vereinen, die Schwimmkurse anbieten, eingereicht.

Insgesamt rechnen die Veranstalter derzeit mit folgenden Teilnehmerzahlen:

Wasserwacht	440
ASV Cham	110
DLRG	100
Private	100
<b>Insgesamt:</b>	<b>750</b>

Aus dem Gutscheinprogramm des Freistaates Bayern fließen also voraussichtlich ca. 37.000 € in den Landkreis Cham. Ob der Freistaat Bayern seine Gutscheinförderung auch im nächsten Jahr fortsetzt, ist derzeit noch nicht endgültig absehbar. Dem Vernehmen nach ist aber von einer Verlängerung des Programms auszugehen.

### **Neu:**

#### **Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham**

Nachfolgend auszugsweise die wichtigsten Aspekte der Richtlinien (die vollständigen Richtlinien sind als Anlage beigefügt):

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Kommunen als Träger von Bädern im Landkreis Cham, sofern die Einrichtungen der Allgemeinheit (insbesondere auch Kindern und Jugendlichen) zur Verfügung stehen, Wasserflächen für den Schwimmunterricht zur Verfügung gestellt und Schwimmkurse angeboten werden.

#### **Grundlagen der Förderung**

Der Landkreis stellt im Rahmen seiner Haushaltsberatungen einen jährlichen Förderbetrag zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach folgenden Grundlagen:

Für alle in Freibädern und Hallenbädern durchgeführten Schwimmkurse gewährt der Landkreis den kommunalen Trägern der Bäder einen Zuschuss von 50 € pro Kursteilnehmer/in mit einem Gutschein des Freistaates Bayern (Vorschulkinder/1. Klasse) und von 75 € für Kinder und Jugendliche ohne Gutschein (andere Jahrgänge).

Die Förderung ist so zu gestalten, dass sie im Rahmen eines Schwimmkurses bei den Kursteilnehmern ankommt.

#### **Voraussetzungen für die Schwimmkurs-Förderung:**

- Schwimmkurse für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel „Seepferdchen“
- mind. 10 Übungsstunden durch eine qualifizierte Lehrperson gemäß der Richtlinie „Eckpunkte Schwimmförderungsprogramm“ in der aktuellen Fassung

#### **Inkrafttreten:**

Diese Förderungsrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.



Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2022. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die beiliegenden Förderrichtlinien für Schwimmkurse in Bädern.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 4      Jahresabschluss 2020 des Landkreises Cham;  
 Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gemäß  
 Art. 88 Abs. 3 LKrO  
 Vorlage: KRPrA/010/2022/1**

**Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss des Landkreises Cham zum 31.12.2020 wurde von der Verwaltung am 30.06.2021 aufgestellt, dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 16.07.2021 zur Kenntnis gebracht und an das Kreisrechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung verwiesen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

**Ergebnisrechnung**

Gesamtbetrag der Erträge	123.613.976,99 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	116.252.792,66 €
<b>Jahresüberschuss</b>	<b><u>7.361.184,33 €</u></b>

**Finanzrechnung**

Laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	118.317.285,19 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	106.125.553,26 €
Saldo	+ 12.191.731,93 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.839.288,70 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	17.133.641,86 €
Saldo	- 11.294.353,16 €

Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.507.533,79 €
Saldo	- 1.507.533,79 €

**Finanzmittelfehlbetrag** **- 610.155,02 €**

**Liquide Mittel zum 31.12.2020** **64.438.799,61 €**

**Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2020)**

Aktiva

Anlagevermögen	189.737.863,33 €
Umlaufvermögen	68.741.169,36 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	749.722,14 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b><u>259.228.754,83 €</u></b>

Passiva

Eigenkapital	98.781.304,97 €
Sonderposten	63.949.767,59 €
Rückstellungen	29.888.989,59 €
Verbindlichkeiten	66.108.692,68 €
Passive Rechnungsabgrenzung	500.000,00 €
<b>Summe Passiva</b>	<b><u>259.228.754,83 €</u></b>

Der Jahresabschluss 2020 schließt mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung von 7.361.184,33 € und einer Bilanzsumme von 259.228.754,83 €.

Näheres ergibt sich aus dem von der Verwaltung vorgelegten doppischen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.04.2021 die erheblichen außer- und überplanmäßigen Überschreitungen im Haushaltsjahr 2020 nachträglich genehmigt.

Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 7.361.184,33 € gem. § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik der Ergebnisrücklage zugeführt wird.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben den Jahresabschluss 2020 örtlich geprüft und keine Bedenken dagegen geäußert.

Den Bericht über die Vorprüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Cham für das Jahr 2020 durch das Kreisrechnungsprüfungsamt kann nach Art. 88 Abs. 4 LKrO jedes Mitglied des Kreistages einsehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„1. Der Jahresabschluss des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 89 und 92 LKrO geprüft. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese von der Verwaltung bereinigt bzw. erklärt worden.*

*2. Der Verwaltung wird bestätigt, dass sie darauf achtet, die Haushaltswirtschaft des Landkreises Cham nach den Grundsätzen des Art. 55 LKrO zu planen und durchzuführen.*

*3. Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Landkreises Cham in der von der Verwaltung vorgelegten Form festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 7.361.184,33 € gemäß § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik der Ergebnisrücklage zuzuführen und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.“*

Über die Feststellung und die Entlastung des Jahresabschlusses 2020 kann in derselben Sitzung entschieden werden. Es sind jedoch **getrennte** Beschlüsse erforderlich. Herr Landrat Löffler ist wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 Abs. 1 LKrO) von der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ausgeschlossen.

1. Abstimmung über die Ziffern 1 und 3 des Beschlussvorschlages:

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag zu den Ziffern 1 und 3 wird zum Beschluss erhoben.

Stv. Landrat Markus Müller lässt sodann über die Ziffer 3 des Beschlussvorschlages abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	47
Für den Beschluss:	47
Gegen den Beschluss:	0

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag zu Ziffer 2 wird zum Beschluss erhoben.

Der Vorsitzende, Landrat Franz Löffler, hat nicht an der Abstimmung mitgewirkt.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2022. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2020 in der von der Verwaltung vorgelegten Form gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO fest.
2. Der Kreistag erteilt der Verwaltung die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO.
3. Der Kreistag beschließt, den Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 7.361.184,33 € gemäß § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik der Ergebnisrücklage zuzuführen.

**TOP 5      Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreiswerke Cham;  
 Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gem.  
 Art. 88 Abs. 3 LKrO  
 Vorlage: 4/4/1**

**Sachverhalt:**

Die Kreiswerke Cham bilden seit dem 01.01.1997 einen Eigenbetrieb im Sinne des Art. 76 LKrO. Sie unterliegen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Nach den Bestimmungen der EBV hat die Werkleitung für den Schluss des Wirtschaftsjahres 2020 einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 30.06.2021 enthält - Bilanz, - Gewinn- und Verlustrechnung, - Anhang, - Lagebericht, - Anlage: Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen.

Die **Bilanzen** zum 31.12.2020, jeweils nach Bereichen aufgestellt, weisen folgende Werte aus:

Betriebszweig Wasserversorgung

<b>Schlussbilanz</b>	<b>Wirtschaftsjahr 31.12.2020 (in Euro)</b>	<b>Vorjahr 31.12.2019 (in Euro)</b>	<b>Veränderung ggü. Vorjahr (in Euro)</b>
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	13.098.684,77	11.832.225,93	1.266.458,84
Umlaufvermögen	8.082.413,43	9.279.880,62	-1.197.467,19
Rechnungsabgrenzungsposten	7.958,81	8.470,29	-511,48
<b>Summe Aktiva</b>	<b>21.189.057,01</b>	<b>21.120.576,84</b>	<b>68.480,17</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	18.280.982,18	18.478.216,20	-197.234,02
Empfangene Ertragszuschüsse	213.664,58	241.553,57	-27.888,99
Rückstellungen	1.745.040,18	1.637.800,12	107.240,06
Verbindlichkeiten	949.370,07	763.006,95	186.363,12
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>21.189.057,01</b>	<b>21.120.576,84</b>	<b>68.480,17</b>

Betriebszweig BgA (AbfWi)

<b>Schlussbilanz</b>	<b>Wirtschaftsjahr 31.12.2020 (in Euro)</b>	<b>Vorjahr 31.12.2019 (in Euro)</b>	<b>Veränderung ggü. Vorjahr (in Euro)</b>
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	1.604.276,79	1.573.575,51	30.701,28
Umlaufvermögen	184.295,23	245.920,11	-61.624,88
Rechnungsabgrenzungs- posten	2.698,33	3.412,09	-713,76
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.791.270,35</b>	<b>1.822.907,71</b>	<b>-31.637,36</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	775.711,02	770.024,58	5.686,44
Rückstellungen	45.741,70	45.552,53	189,17
Verbindlichkeiten	969.817,63	1.007.330,60	-37.512,97
Rechnungsabgrenzungs- posten	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.791.270,35</b>	<b>1.822.907,71</b>	<b>-31.637,36</b>

Betriebszweig Hoheitliche Abfallwirtschaft

<b>Schlussbilanz</b>	<b>Wirtschaftsjahr 31.12.2020 (in Euro)</b>	<b>Vorjahr 31.12.2019 (in Euro)</b>	<b>Veränderung ggü. Vorjahr (in Euro)</b>
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	2.881.873,20	2.620.457,55	261.415,65
Umlaufvermögen	9.877.824,64	10.733.286,88	-855.462,24
Rechnungsabgrenzungs- posten	13.253,26	15.126,02	-1.872,76
<b>Summe Aktiva</b>	<b>12.772.951,10</b>	<b>13.368.870,45</b>	<b>-595.919,35</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	10.995.690,29	11.140.262,83	-144.572,54
Rückstellungen	1.029.604,58	1.405.144,00	-375.539,42
Verbindlichkeiten	746.536,46	821.818,19	-75.281,73
Rechnungsabgrenzungs- posten	1.119,77	1.645,43	-525,66
<b>Summe Passiva</b>	<b>12.772.951,10</b>	<b>13.368.870,45</b>	<b>-595.919,35</b>

Eigenbetrieb Kreiswerke Cham

<b>(Gesamt-) Schlussbilanz</b>	<b>Wirtschaftsjahr 31.12.2020</b>	<b>Vorjahr 31.12.2019</b>	<b>Veränderung ggü. Vorjahr</b>
	(in Euro)	(in Euro)	(in Euro)
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	17.584.834,76	16.026.258,99	1.558.575,77
Umlaufvermögen	17.548.060,48	19.629.330,70	-2.081.270,22
Rechnungsabgrenzungsposten	23.910,40	27.008,40	-3.098,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>35.156.805,64</b>	<b>35.682.598,09</b>	<b>-525.792,45</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	30.052.383,49	30.388.503,61	-336.120,12
Empfangene Ertragszuschüsse	213.664,58	241.553,57	-27.888,99
Rückstellungen	2.820.386,46	3.088.496,65	-268.110,19
Verbindlichkeiten	2.069.251,34	1.962.398,83	106.852,51
Rechnungsabgrenzungsposten	1.119,77	1.645,43	-525,66
<b>Summe Passiva</b>	<b>35.156.805,64</b>	<b>35.682.598,09</b>	<b>-525.792,45</b>

Die **Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV)** des Wirtschaftsjahres 2020, jeweils nach Bereichen aufgeteilt, weisen folgende Gewinne (+) bzw. Verluste (-) aus:

Betriebszweig Wasserversorgung:	Verlust	-197.234,02 €
Betriebszweig BgA (AbfWi):	Gewinn	5.686,44 €
Betriebszweig Hoheitliche Abfallwirtschaft:	Verlust	-144.572,54 €
<b>Eigenbetrieb Kreiswerke Cham:</b>	<b>(Gesamt-)Verlust</b>	<b><u>-336.120,12 €</u></b>

Seitens der Werkleitung wurde vorgeschlagen, den Verlust des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 336.120,12 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die **Gewinn- bzw. Verlustvorträge** entwickelten sich seit der Gründung des Eigenbetriebes Kreiswerke Cham, jeweils nach Bereichen aufgestellt, wie folgt:

Im Betriebszweig Wasserversorgung ergibt sich bei einem Verlustvortrag von	-494.270,82 €
und einem Verlust in 2020 von	-197.234,02 €
ein erhöhter Verlustvortrag für 2021 in Höhe von	<u>-691.504,84 €</u>

Beim Betriebszweig BgA (AbfWi) errechnet sich bei einem Verlustvortrag von	-3.449.033,55 €
und einem Gewinn in 2020 von	5.686,44 €
ein reduzierter Verlustvortrag für 2021 in Höhe von	<u>-3.443.347,11 €</u>

Im Betriebszweig Hoheitliche Abfallwirtschaft ergibt sich bei einem Gewinnvortrag von	17.688.744,71 €
und einem Verlust in 2020 von	-144.572,54 €

---

ein reduzierter Gewinnvortrag für 2021 in Höhe von	<u>17.544.172,17 €</u>
--	------------------------

Zusammengefasst ergibt sich für den Eigenbetrieb Kreiswerke Cham ein Gewinnvortrag für 2021 von	<u>13.409.320,22 €</u>
---	------------------------

Das **Anlagevermögen** des Eigenbetriebes Kreiswerke Cham entwickelte sich lt. Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt:

Restbuchwert 01.01.2020	16.026.258,99 €
Zugänge	2.965.687,34 €
Abschreibungen	-1.127.831,57 €
Absetzung Ertragszuschüsse	-274.493,56 €
Zuschreibung Ertragszuschüsse	1.905,79 €
Abgänge	-6.692,23 €
<hr/> Restbuchwert 31.12.2020	<hr/> <u>17.584.834,76 €</u>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind bereits vollständig abgebaut, neue Kredite wurden in 2020 nicht aufgenommen.

Die **Abschlussprüfung** nach Art. 93 LKrO erfolgte gemäß Beschluss des Kreistages vom 20.11.2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), München und wurde in der Zeit vom 12.07. bis 23.07.2021 durchgeführt.

In dem Bericht vom 23.07.2021 über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 wurden folgende „zusammengefasste“ Feststellungen getroffen:

- Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Vermögensaufbau durch eine bei Ver- und Entsorgungsbetrieben unter dem Durchschnitt liegende Anlagenintensität und der Kapitalaufbau durch einen sehr hohen Eigenkapitalanteil ohne Darlehen gekennzeichnet ist.
- Die Finanzlage des Eigenbetriebs hat sich im Jahr 2020 aufgrund des gesunkenen Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit verschlechtert, ist aber weiterhin bei dem sehr hohen Stand des Finanzmittelfonds als günstig zu beurteilen.
- Im Berichtsjahr wurde keine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet.

Über die Zusammensetzung der Betriebsergebnisse der drei Betriebszweige geben die folgenden Erläuterungen Aufschluss.

- Bei Gegenüberstellung von betrieblichen Aufwendungen von 3,741 Mio. € und Betriebserträgen von 3,544 Mio. €, ergibt sich ein Betriebsfehlbetrag im Bereich Wasserversorgung von 197 T€ (-137 T€ im Vj.). Die Ertragslage ist durch die Vorgaben des KAG geprägt und im Berichtsjahr als betriebswirtschaftlich nicht ausreichend zu bezeichnen.
- Bei Betriebserträgen von 8,574 Mio. € und betrieblichen Aufwendungen von 8,719 Mio. € verringerte sich der Betriebsfehlbetrag von 342 T€ um 197 T€ oder 58 % auf 145 T€. Die Ertragslage des Betriebszweigs „Kommunale Abfallwirtschaft“ ist von den Vorgaben des KAG geprägt und betriebswirtschaftlich angesichts der hohen Auflösungsbeträge der Rückstellung für Gebührenüberdeckung und rückläufiger Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen als nicht ausreichend zu beurteilen.



- *Den betrieblichen Aufwendungen von 1,425 Mio. € standen Betriebserträge von 1,419 Mio. € gegenüber, so dass sich im Berichtsjahr ein Betriebsfehlbetrag von 6 T€ nach einem Betriebssüberschuss von 123 T€ im Vorjahr ergab. Die Ertragslage des Betriebszweigs BgA (AbfWi) ist als ausreichend zu beurteilen.*

Für den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2020 wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) ein „uneingeschränkter“ Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszug aus dem **Bestätigungsvermerk** des unabhängigen Abschlussprüfers:

*Wir haben den Jahresabschluss der Kreiswerke Cham, Cham, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreiswerke Cham für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:*

*Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Ertragslage von den Vorgaben des KAG bestimmt ist.*

Ansonsten wird auf den detaillierten Prüfungsbericht des BKPV vom 23.07.2021, der der Werkleitung vorliegt, verwiesen.

Weiterhin haben das Kreisrechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss 2020 örtlich geprüft und keine Bedenken dagegen geäußert.

Den Bericht über die Vorprüfung des Jahresabschlusses der Kreiswerke Cham für das Wirtschaftsjahr 2020 durch das Kreisrechnungsprüfungsamt kann nach Art. 88 Abs. 4 LKrO jedes Mitglied des Kreistages einsehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreiswerke Cham für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde unter Beachtung der Bestimmungen der Art. 89 und 92 LKrO geprüft. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese von der Werkleitung bereinigt bzw. erklärt worden.*

*2. Nach Vorliegen des Berichts über die Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag vorzulegen.*

*3. Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Kreiswerke Cham in der vorliegenden Fassung festzustellen, den Jahresverlust in Höhe von 336.120,12 € auf neue Rechnung vorzutragen und die Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.“*

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses vom 13.07.2022. Der Werkausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreiswerke Cham für das Wirtschaftsjahr 2020 wird in der von der Werkleitung vorgelegten Form gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und die Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO wird für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.
2. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 336.120,12 € wird auf neue Rechnung in das Wirtschaftsjahr 2021 vorgetragen.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 6      Digitaler Energienutzungsplan (DENP) für den Landkreis Cham:  
Vorstellung des Endberichts  
Vorlage: BüroLR/070/2022/1**

**Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Umwelt und Regionale Entwicklung hat in seiner Sitzung vom 28.10.2020 beschlossen, für den Landkreis Cham einen Digitalen Energienutzungsplan erstellen zu lassen. Nach Durchführung einer beschränkten Ausschreibung, Beantragung der möglichen Fördermittel wurde der Auftrag an das Institut für Energietechnik (IfE) vergeben.

Bis April 2022 wurde in Zusammenarbeit mit dem Zukunftsbüro eine umfangreiche Datenerhebung durchgeführt und ausgewertet. Der Entwurf des Digitalen Energienutzungsplanes wurde dann in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung am 01.06.2022 vorgestellt und ist in der Anlage beigefügt.

Der DENP steht als pdf-Datei zum Download zur Verfügung unter:

<https://www.landkreis-cham.de/denp/>

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung am 1.6.2022. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stellt die Endfassung des Digitalen Energienutzungsplanes fest.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	49
Für den Beschluss:	46
Gegen den Beschluss:	3

**TOP 7      Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald**  
**Vorlage: Sg. 52/005/2022/1**

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten.

Gemeinden können die Herausnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO beantragen. Diese Herausnahmen sind notwendig, um mögliche Widersprüche zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und den Regelungen der LSG-VO aufzulösen und eine Kollision von Rechtsnormen zu vermeiden. Die ursprüngliche Schutzgebietsausweisung erfolgte großräumig, ohne zwischen Bereichen zu unterscheiden, in denen eine bauliche oder infrastrukturelle Entwicklung hinnehmbar wäre und solchen, in denen sich eine derartige Entwicklung wegen des besonderen Eigenwerts von Natur und Landschaft schlechthin verbietet. Die bauliche Entwicklung gerät somit regelmäßig in Konflikt mit den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Bei der Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG ein vereinfachtes Verfahren zulässig. Auf die Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnungen kann verzichtet werden. Die betroffenen Gemeinden, Fachbehörden und Fachstellen sind jedoch anzuhören.

Dies ist in Form der Beteiligung der Fachkraft der unteren Naturschutzbehörde und des Bauamts geschehen. Die Gemeinden waren jeweils die Antragsteller. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich, da nach den naturschutzfachlichen Stellungnahmen nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (Art. 45 BayNatSchG).

**Strategische Umweltprüfung:**

Eine Vorprüfung der Einzelfälle im Sinne von § 35 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass mit den Herausnahmen von den vorgesehenen Teil-Flächen aus dem Schutzbereich des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten können.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in Bezug zur Gesamtfläche nur geringfügig geändert. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird dadurch nicht gefährdet. Die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes können enger gezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes haben in den vorliegenden Fällen kein derartiges Gewicht, dass eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes schlechterdings nicht in Betracht käme. Außer dem Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Schutzgebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 UVPG betroffen.

Die betroffenen Bereiche sind im nachfolgenden Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Kartenausschnitten als beigelegte Anlagen ersichtlich:  
„E n t w u r f

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom ...**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

### **§ 1 Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl. 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Stadt Cham – Baugebiet „Südlich der Unteren Höfinger Straße“ und Gemeinde Stamsried – Ortsabrundung Diebersried geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 2 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, ...  
Landratsamt Cham

Franz Löffler  
Landrat

### **Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.“

## **Erläuterung der Teilbereiche**

### 1. Stamsried – Erlass einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Diebersried

Die Gemeinde Stamsried beabsichtigt den Erlass einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Diebersried. Die Grundstücke Flurnummern 109, 116 und 118 (jeweils Teilflächen) Gemarkung Diebersried sollen im Rahmen dieser Ortsabrundungssatzung dem bebauten Ortsteil und folglich dem Innenbereich zugeordnet werden.

Die Flurnummern 116 und 118 Gemarkung Diebersried liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (ca. 0,66 ha). Die Flurnummer 116 wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und schließt an bestehende Wohnbebauung an. Die Flurnummer 118 wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und liegt zwischen zwei Straßen bzw. einer Gabelung.

Die vorhandene Siedlungsstruktur soll möglichst weitergeführt werden.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt aufgrund von Versiegelung und Überbauung von Freiflächen und die Eingriffe in das lokale Orts- und Landschaftsbild werden durch entsprechend in der Satzung festzusetzende Maßnahmen, welche im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, kompensiert. Biotop- oder sonstige ökologisch wertvolle Flächen werden durch die vorliegende Planung nicht überplant bzw. betroffen.

### 2. Cham – Baugebiet „Südlich der Unteren Höfinger Straße“

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung vom 27.01.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für ein FNP-Änderungs- und paralleles BP-Aufstellungsverfahren „Südlich der Unteren Hofinger Straße“ auf dem Flurstück 42/4 der Gemarkung Hof gefasst.

Der überplante Bereich befindet sich mit einer Fläche von ca. 1,4 ha aktuell im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“.

Geplant ist die Ausweisung eines Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung für ein Allgemeines Wohngebiet mit insg. 14 Bauparzellen im Bereich der Ortschaft Hof.

Das Grundstück wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und schließt an die bestehende Wohnbebauung an. Biotop- oder sonstige ökologisch wertvolle Flächen werden durch die vorliegende Planung nicht überplant bzw. betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, es werden umfassende Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung der Wohngebäude in der Satzung festgesetzt.

Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten auf dem betroffenen Grundstück vor.

Außer dem LSG sind keine weiteren Schutzgebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 UVPG betroffen.

#### **Anlagen:**

2 Kartenausschnitte M 1:5.000 mit Luftbild

2 Pläne der Gemeinden

## **1. Abstimmung zum Ausschnitt Ortsteil Diebersried**

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	49
Für den Beschluss:	44
Gegen den Beschluss:	5

Der Beschlussvorschlag zum Teilbereich Diebersried wird zum Beschluss erhoben.

## **2. Abstimmung zum Ausschnitt Hof:**

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	49
Für den Beschluss:	47
Gegen den Beschluss:	2

Der Beschlussvorschlag zum Ausschnitt Teilbereich Cham, OT Hof, wird zum Beschluss erhoben.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2022. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt den beiliegenden Entwurf zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ für die Teilbereichsausschnitte 1 bis 2 laut beiliegender Erläuterung.  
Die im Sachverhalt dargelegten Inhalte sind Bestandteil des Beschlusses.

**TOP 8      Änderung des Leitfadens des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“**  
**Vorlage: Sg. 52/006/2022/1**

**Sachverhalt:**

**1. Sachverhalt:**

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten. Am 01.12.2009 hat sich der Kreistag einen Leitfaden für die Behandlung von Anträgen auf Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet gegeben (siehe Anlage 1).

Grundsätzlich ist für großflächige Photovoltaikanlagen (ab 0,5 ha) ein Bebauungsplan erforderlich. Bebauungspläne dürfen einer gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht widersprechen. Im Regelfall kann dieser Konflikt nur durch eine Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gelöst werden.

Kernaussage des bisherigen Leitfadens ist, dass die Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes zwecks Bebauung mit einer Photovoltaikanlage nur dann in Betracht kommt, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden sind, die dessen Eigenart und Schönheit beeinträchtigen.

Um weitere mögliche Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu finden, wird der Leitfaden angepasst. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Schutzzweck der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes auch in Zukunft nicht gefährdet wird.

**2. Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbildbewertung**

Schutzzweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren.**
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Schutzgegenstand sind nach §1 Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Bayerischer Wald, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf.

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung wurde 2011/2012 eine Landschaftsbildbewertung in der Planungsregion 11 Regensburg durch das Planungsbüro Dipl. Ing. P. Blum, Freising im Auftrag der Regierung, höhere Naturschutzbehörde durchgeführt. Die angewandte Methodik entspricht den methodischen Standards des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LfU 2002). Insbesondere wurde dabei die charakteristische Eigenart und Vielfalt einer Landschaft herangezogen und in fünf Wertstufen (sehr gering – sehr hoch) eingestuft. Die Abgrenzung erfolgte anhand unterschiedlicher Ausprägung von Naturräumen, Flächennutzungen und der Topographie (siehe Bewertungstabelle Anlage).

Nach Ansicht des Landesamtes für Umwelt könnte für die Verwirklichung von FPV-Anlagen das Landschaftsschutzgebiet – ähnlich wie bei der Windkraftnutzung – zoniert werden. Eine Zonierung ist aber nach Auffassung der Verwaltung nicht notwendig, da als Entscheidungshilfe die bereits vorhandene 5-



stufige Landschaftsbildbewertung (Anlage 2) – zumindest beim Schutzzweck „Landschaftsbild“ – unterstützend herangezogen werden kann. Da die Stufen 1 „sehr gering“ und 2 „gering“ im Landkreis nicht flächig vertreten sind, ist die Wertstufe 3 „mittel“ die niedrigste Kategorie. Da sich die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf das Landschaftsbild auswirkt, spielt die Landschaftsbildbewertung in der Beurteilung des Vorhabens eine wichtige Rolle.

### 3. Neuer Leitfaden

Die Verwaltung hat den bestehenden Leitfaden fortgeschrieben und schlägt folgenden künftigen Wortlaut vor:

- *E n t w u r f* -

***Leitfaden des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ zwecks Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage***

#### ***Präambel***

*Für eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ein Ausbau der regenerativen Energiequellen dringend erforderlich. Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Baustein für das Gelingen der Energiewende dar. Der Anteil der im Landkreis Cham erzeugten regenerativen Energie am Stromverbrauch im Landkreisgebiet konnte mittlerweile auf ca. 69 % gesteigert werden.*

*Seit dem Landesentwicklungsprogramm 2013 ist die Pflicht zur Siedlungsanbindung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entfallen, es sollen aber weiterhin bevorzugt angebundene Standorte ausgewählt werden, wenn es ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes möglich ist, damit eine Zerschneidung der Landschaft minimiert wird. Zudem sollen nach Ziffer 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.*

*Für großflächige Photovoltaikanlagen (ab 0,5 ha) ist im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich. Bebauungspläne dürfen einer gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht widersprechen. Im Regelfall kann dieser Konflikt nur durch eine Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gelöst werden. Das Landschaftsschutzgebiet darf dadurch aber unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nicht funktionslos werden.*

*Die Flächen im Landkreis Cham befinden sich zu etwa 86 % im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“, was zu rechtlichen Konflikten beim Ausbau der Freiflächenphotovoltaik führt.*

*Daher ist anzustreben, dass im Landkreis Cham*

- 1. **vorrangig** die unbestritten vorhandenen, erheblichen Ausbaupotentiale auf Dächern und sonstigen geeigneten Flächen (z. B. Parkplätze, Gebäudefassaden)*
- 2. sowie Flächen **außerhalb des Landschaftsschutzgebietes** genutzt werden, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.*

*Um Photovoltaik aber auch **innerhalb des Landschaftsschutzgebietes** zu ermöglichen hat der Kreistag Cham im Jahre 2009 gleichwohl einen Leitfaden beschlossen, der eine Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zum Zwecke der Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht, wenn die potenziellen Standorte bereits eine **erhebliche Vorbelastung** des Landschaftsbildes aufweisen.*

*Im Zuge der Erstellung des Digitalen Energienutzungsplanes 2022 hat sich gezeigt, dass auch die solare Strahlungsenergie verstärkt ausgebaut werden muss, um den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und das Ziel einer 100 %igen bilanziellen regenerativen Energieerzeugung zu erreichen. Daher soll der aktuelle PVA-Leitfaden des Kreistages fortgeschrieben und – unter bestimmten Voraussetzungen – auf Flächen **im Landschaftsschutzgebiet ohne erhebliche Vorbelastung** ausgedehnt werden.*

*Den Gemeinden im Landkreis Cham ist zu empfehlen, Standort- und Energiekonzepte zur Energiewende zu erarbeiten und zu beschließen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind solche Konzeptionen bei der Auf-*

stellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sie können also als planerische Vorstufe einen wesentlichen Beitrag zur geordneten Entwicklung der Energiewende in den jeweiligen Kommunen dienen.

### **PVA-Leitfaden**

Vor diesem Hintergrund soll eine geordnete und in der Abwägung aller widerstreitenden Interessen ausgeglichene Entwicklung der Energiewende im Landkreis Cham erreicht werden. Die Belange der typischen Kulturlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes sind dabei unbedingt zu wahren. Das Landschaftsschutzgebiet muss in seiner Funktion erhalten bleiben, damit der Schutzzweck weiterhin erreicht werden kann. Daher ist auch die Nutzung von **Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit einer Vorbelastung** (Nr. I) grundsätzlich **vorrangig**.

Eine Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes zwecks Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt für Standorte unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- I. Anlagen können mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms vereinbar sein, wenn bereits **erhebliche Vorbelastungen** des Landschaftsbildes vorhanden sind, die dessen Eigenart und Schönheit beeinträchtigen. Derartige Vorbelastungen können im Einzelfall vorliegen bei
  - a) brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen,
  - b) Konversionsflächen,
  - c) Flächen im räumlichen Zusammenhang und als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes,
  - d) Anlagen an den Straßenkörpern von Hauptverkehrsachsen (z.B. Lärmschutzwällen),
  - e) in der Nähe von sonstigen, das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigenden Anlagen
- II. Des Weiteren kommen Flächen **ohne erhebliche Vorbelastungen** im Einzelfall in Frage, wenn der **Schutzzweck** der Verordnung **nicht gefährdet** wird. Dies ist dann der Fall, wenn
  - die Anlage so gestaltet wird, dass die **Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß reduziert** werden können (Basis: Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von FPV-Anlagen); bei der Beurteilung des Landschaftsbildes wird auch die 5-stufige Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenplanung von 2012 unterstützend herangezogen
  - die visuelle Wirkung der Anlage durch naturschutzfachlich geeignete Eingriffsmaßnahmen reduziert wird und
  - die Anlage in der Gesamtschau nicht zur Entwicklung einer landschaftlichen Zersplitterung beiträgt (Anlagengröße).

Ob eine Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes zwecks Bebauung mit einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung und den Belangen der Erholung gerechtfertigt ist, bedarf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluierung des Leitfadens. Dabei soll u. a. festgestellt werden, ob die Ziele der Energiesicherheit und der Erhalt des Landschaftsschutzgebietes mit den Vorgaben des Leitfadens weiterhin erreicht werden können und der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist.

#### 4. Verfahrensmäßiger Ablauf

Bei einer Anfrage prüft die Gemeinde zunächst im Rahmen ihrer Planungshoheit und städtebaulichen Zielsetzungen, ob das Vorhaben nicht auch an einem geeigneten, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen Standort außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Erschließungszone) verwirklicht werden kann oder ob Flächen im Landschaftsschutzgebiet in Frage kommen, die bereits eine erhebliche Vorbelastung aufweisen.

In dem Zusammenhang ist es zweckmäßig und erstrebenswert, dass die Gemeinden eigene Standort- und Energiekonzepte zur Energiewende erarbeiten und beschließen.

Ggf. stellt die Gemeinde beim LRA Cham einen Antrag auf Herausnahme der betroffenen Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet. Im Bauleitplanungsverfahren soll bereits die frühzeitige Beteiligung stattgefunden haben.

Falls eine fachliche und rechtliche Vorprüfung des LRA ergibt, dass ein Änderungsverfahren zur LSG-Verordnung Aussicht auf Erfolg hat, führt die Untere Naturschutzbehörde das notwendige Verfahren durch und legt einen Entwurf einer Änderungsverordnung dem Kreistag zur Entscheidung vor.

Anlagen:

Anlage 1: PVA-Leitfaden 2009

Anlage 2: Landschaftsrahmenplanung LfU – 5-stufige Landschaftsbildbewertung

#### Anlagen:

##### **Leitfaden des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet**

Nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074) besteht eine Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet wurde und wenn sie sich

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befindet, oder
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes in den drei vorausgegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden.

Eine Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes zwecks Bebauung mit einer Photovoltaikanlage kommt für diese Standorte nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Anlagen können mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms vereinbar sein, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden sind, die dessen Eigenart und Schönheit beeinträchtigen.

Derartige Vorbelastungen können im Einzelfall vorliegen bei

1. brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen
2. Konversionsflächen
3. Flächen im räumlichen Zusammenhang als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes

#### 4. Hauptverkehrsrouten bei entsprechender Dammlage mit Verkehrsknotenbelastung

Dies bedarf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, insbesondere unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes und den Belangen der Erholung.  
Die Belange der typischen Kulturlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes sind zu wahren.

Ein sonstiger abgesetzter, nicht nach obigen Kriterien vorbelasteter Standort im Außenbereich widerspricht im Regelfall den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild erheblich und widerspricht dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Für Photovoltaikanlagen werden nicht selten exponierte Standorte gewählt, die sowohl in das Landschaftsbild weit hinaus wirken als auch von weitem einsehbar sind.  
Diesen kann aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Cham, 01.12.2009  
Landrat S Jllt Cham

  
Zellner  
Landrat

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2022. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt den beiliegenden Entwurf des geänderten Leitfadens des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	45
Für den Beschluss:	40
Gegen den Beschluss:	5

**TOP 9      Petition des Energiewendevereins Landkreis Cham, vertreten durch den Vorsitzenden Johann Christl, vom 25.05.2022 zur Aufhebung der Blockade von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen**  
**Vorlage: BüroLR/075/2022/1**

**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 25.05.2022, ergänzt mit E-Mail vom 30.05.2022, übersandte der Verein „Energie-Wende -Mehr Kaufkraft für die Region- Landkreis Cham e.V.“, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Johann Christl, eine Petition mit folgendem Antrag an den Kreistag:

*Der Kreistag möge seine Blockade von PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen aufgeben und seiner Verpflichtung aufgrund seiner Verantwortung für die Existenzsicherung Deutschlands und der aktuellen Rechtslage nachkommen.*

Begründet wurde der Antrag damit, dass der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie seit 2009 durch den Kreistag verhindert worden sei und diese Haltung nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspreche. Diesbezüglich wurde u.a. auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2021 bezüglich Art. 20 a GG sowie auf den Entwurf des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen“ verwiesen.

Inhalt des Petitionsschreibens war zudem eine Aufforderung an den Kreistag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberer Bayerischer Wald“, bereits versehen mit einem Formulierungsvorschlag. Dieser sieht u.a. vor,

- § 2a (Einteilung des LSG-Gebietes in Windkraftzonen und Tabuzonen) aufzuheben bzw. dahingehend zu ändern, dass die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen im Landschaftsschutzgebiet aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses bei der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang zu betrachten sind und deren Verwirklichung daher nicht verhindert oder behindert werden darf,
- das in § 5 enthaltene Verbot, Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Tabuzonen zu errichten zu streichen und
- durch Änderung des § 7 Nr. 3a (Zulässigkeit von WKA bis 200 m in den ausgewiesenen Windkraftzonen) die Errichtung von Windkraftanlagen sowie von PV-Freiflächenanlagen im LSG allgemein zuzulassen.

Bezüglich des weiteren Inhalts der Petition wird auf die beigelegte **Anlage** verwiesen.

**Stellungnahme:**

-Vorwurf der Blockadehaltung-

Der Petent fordert den Kreistag auf, seine Blockadehaltung zu Lasten der erneuerbaren Energien aufzugeben. Dies ist eine völlig aus der Luft gegriffene Unterstellung. Der Petent über-

sieht dabei geflissentlich, dass ein Landkreis, dessen Fläche zu 86 % in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, bei der Zulassung von Windkraftanlagen und großflächigen Photovoltaikanlagen nicht so agieren kann, wie Kommunen, bei denen dies nicht der Fall ist. Trotzdem weist der Landkreis Cham mit fast 70 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien (Stand 2021) eine überdurchschnittlich hohe Quote auf (Bayern 53,5 %).

Der Kreistag hat zudem bereits seit langem einem Arbeitskreis Energie ins Leben gerufen, der über einen neuen digitalen Energieleitplan eine 100-prozentige bilanzielle Gesamtenergieversorgung des Landkreises durch erneuerbare Energien bis 2040 sicherstellen soll. Der Energieleitplan ist mittlerweile fertiggestellt und liegt dem Kreistag zur Entscheidung vor. Diesbezüglich werden wohl auch Änderungen an der LSG-VO bezüglich Windkraft und dem Leitfaden für Freiflächenphotovoltaikanlagen (sh. einschlägiger Tagesordnungspunkt) notwendig werden. Beides soll allerdings nach einer Zielrichtung erfolgen, welche nicht nur Klimaschutz- oder Wertschöpfungsaspekte berücksichtigt, sondern auch noch die anderen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gelten lässt. Überdies sollen die bereits jetzt bestehenden Potentiale zum Ausbau erneuerbarer Energien (Erhöhung der Windkraftanlagen in den vorhandenen Windkraftzonen; Nutzung von Dachflächen und Flächen außerhalb des LSG für Photovoltaik) verstärkt ins Auge genommen werden. Schließlich werden die Gemeinden mit einbezogen, denen aufgrund der gemeindlichen Planungshoheit beim Ausbau erneuerbarer Energien maßgebliches Gewicht zukommt.

Der Petent hingegen möchte mit seinem Vorschlag zur Änderung der LSG-VO (für die im übrigen der Bezirk zuständig wäre) nichts anderes erreichen, als dass sämtliche Schutzziele des LSG zugunsten von Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen zurücktreten müssen. Eine derartige Änderung wäre allerdings wegen zahlloser Verstöße gegen höherrangiges Recht (BNatSchG, Bay. Verfassung, BayNatschG) rechtswidrig.

Explizit hält der Petent seinen Änderungsvorschlag für gerechtfertigt, weil das Schutzziel „Landschaftsbild“ bereits nachhaltig durch Maisanbau und Biogasanlagen entwertet sei. Sicherlich ist der Maisanbau ökologisch nicht zu befürworten. Die Meinung, dass wogende Maisfelder und geduckte Biogasanlagen in gleicher Weise landschaftsbeeinträchtigend sind wie gewerblich-industrielle Großanlagen (und dies sind WKAs und Freiflächenphotovoltaikanlagen nun einmal), dürfte aber wohl kaum mehrheitsfähig sein.

- Rechtslage-

Der Petent fordert den Kreistag schließlich dazu auf „sein Verhalten an die geänderte und künftige Rechtslage anzupassen“.

Die Rechtslage hat sich allerdings bisher noch nicht geändert und wie sich diese konkret ändern wird, bleibt abzuwarten.

Der von ihm angeführte Beschluss des BVerfG vom April 2021 richtet sich vor allem an den Bundesgesetzgeber. Das Gericht hält dessen Klimaschutzgesetz für teilweise verfassungswidrig (Verstoß gegen Art. 20 a GG) und verpflichtet diesen, bis Ende 2022 in zweifacher Weise nachzubessern. Zum einen wird dem Bund aufgegeben, dass von ihm formulierte 1,5 Grad-Ziel mittels konkreter Zielerreichungsschritte näher zu spezifizieren. Zum anderen fehlen dem Gericht Strategien für die Zeit nach 2030.

Auch der vom Petenten angeführte „Entwurf eines Gesetzes zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ sagt hierüber nichts aus.

Der Entwurf enthält in erster Linie finanzielle, verfahrensmäßige und marktwirtschaftliche Instrumente und erwähnt naturschutzrechtliche Maßnahmen nur sehr singulär (z.B. EE-Anlagen in Mooren).

Was den Konflikt, den EE-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten auslösen, betrifft, so war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition diesbezüglich nur das Eckpunktepapier der Bundesregierung bekannt, wonach bundesweit 2 % der Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung gestellt und auch Landschaftsschutzgebiete für derartige Anlagen geöffnet werden sollten. Beim Ausbau von Photovoltaik auf Freiflächen wurde im Eckpunktepapier sogar betont, dass der Zubau vorrangig auf Dachflächen und vorbelasteten Flächen erfolgen sollte und den Gemeinden ermöglicht werden soll, bei der Bauleitplanung naturschutzfachliche Kriterien sowie finanzielle Beteiligungsmodelle vorzugeben.

Seit 09.06.2022 liegt den Landkreisen nun der Entwurf eines Wind-an-Land-Gesetzes sowie der Änderungsentwurf des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. Das Wind-an-Land-Gesetz sieht vor, dass Bayern danach bis zum 31.12.2026 1,1 % seiner Fläche und bis 31.12.2032 1,8 % seiner Fläche für die Windenergie an Land ausweisen muss. Den Bundesländern bleibt es laut Gesetzentwurf überlassen, ob die notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden. Werden die Flächenvorgaben zu den bestimmten Stichtagen verfehlt, sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum – und demnach auch in Landschaftsschutzgebieten- als privilegierte Außenbereichsvorhaben genehmigungsfähig sein. Gegebenenfalls bestehende landesrechtliche Mindestabstandsregelungen (u.a. bayerische 10H-Regel) sollen unanwendbar werden.

Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll der Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land dienen und legt bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor.

Das Land Bayern hat aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens noch nicht entschieden, ob die zu den Stichtagen notwendige Ausweisung von Windenergieflächen landesweit oder regional erfolgen soll. Der Regionale Planungsverband Regensburg (Region 11) wurde seitens des Landkreises Cham jedoch bereits aufgefordert, sich mit dem Thema zu befassen.

**Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt daher nur festzuhalten, dass sich der Landkreis und damit auch der Kreistag sehr wohl an Recht und Gesetz halten und vielmehr die Forderungen des Petenten der derzeit geltenden Rechtslage nicht standhalten.**

- Energienutzungsplan 2013-

In seiner ergänzenden Mail vom 30.05.2022 bezieht sich der Petent auf den im Jahr 2013 verabschiedeten Energienutzungsplan für den Landkreis Cham. Er bezeichnet diesen als Albiplan und rügt in diesem Zusammenhang die Verschwendung von Steuergeldern. Der Energienutzungsplan aus dem Jahr 2013 wurde durch die Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH in Zusammenarbeit mit dem Landkreis erstellt.



Kosten: 80.015,60 brutto

Nach Abzug der Fördermittel verblieben 24.004,68 € beim Landkreis.

Der Energienutzungsplan 2013 war ein Meilenstein für die Entwicklung der erneuerbaren Energien im Landkreis Cham. Mit diesem Instrument erfolgte erstmals eine umfassende konkrete Bestandsanalyse aller vorhandenen regenerativen Energieerzeugungen. Aus der Kenntnis des „Ist-Zustands“ heraus wurden, mit den damals zur Verfügung stehenden Mitteln, mögliche Potentiale an erneuerbarer Energie bestimmt. Nur wer das „Ist“ kennt, kann das „Soll“ diskutieren und anstreben. Der Plan aus 2013 fand als Arbeitsinstrument in vielfältiger Art und Weise bei den Verantwortlichen auf der kommunalen Ebene Anwendung. Über das Zukunftsbüro wurden im Wege der Beratung der Bürgerinnen und Bürger eine Vielzahl an privaten Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung, der Energieeffizienzsteigerung und natürlich der Energieerzeugung initiiert.

Nunmehr geht der Landkreis einen weiteren Schritt mit dem Digitalen Energienutzungsplan. Mit der Aktualisierung des Ist-Zustands und unter Verwendung der aktuellen GIS-Möglichkeiten wurden die Energiepotentiale und konkrete erneuerbaren Energiemengen mit Zielmarken benannt und miteinander im Sinne von „kommunizierenden Röhren“ verbunden, mit dem Ziel der 100%igen bilanziellen Energieversorgung des Landkreises.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.07.2022. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag weist die Petition des Energiewendevereins Landkreis Cham aus den im Sachverhalt dargelegten Gründen zurück.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	41
Für den Beschluss:	39
Gegen den Beschluss:	2

**TOP 10    Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Der Vorsitzende beendet die Sitzung des Kreistages um 12.57 Uhr.

Cham, 26. September 2022

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

---

Früchtl  
Verwaltungsamtsrat

---

Löffler  
Landrat